

## I. Allgemeines und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

1 Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), Sektion des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), ist der Dachverband der Zuger Lehrerschaft

2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral

3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin

### Art. 2 Zweck und Ziele

1 Der LVZ hat folgende Ziele:

- Vereinigung der Lehrerschaft der öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen und Fachrichtungen
- Förderung und Wahrung der berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder
- Vertretung der Interessen gegenüber Schulleitung, Behörden und Öffentlichkeit
- Mitwirkung in bildungspolitischen Angelegenheiten

2 Er erreicht diese Ziele:

- auf kommunaler und kantonaler Ebene autonom und durch Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und kommunalen Vereinen und Verbänden.
- auf regionaler Ebene im Rahmen von ILCH (Innerschweizer Lehrerorganisationen).
- auf eidgenössischer Ebene im Rahmen von LCH

3 Als Richtschnur der Vereinspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild, die LCH-Standesregeln sowie das Tätigkeitsprogramm.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

1 Der LVZ unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Kollektivmitglieder

2 Ordentliche Mitglieder können sein:

- Vollzeit- und Teilzeitlehrpersonen der öffentlichen und privaten Bildungsstätten des Kantons Zug
- pensionierte sowie vorübergehend nicht im Lehrberuf tätige Lehrkräfte.

3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Freunde der Schule ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den LVZ verdient gemacht haben.

4 Passivmitglieder können sein:

- aus dem Schuldienst Ausgetretene
- Pensionierte Lehrpersonen
- Freunde der Schule, die den LVZ ideell und materiell unterstützen möchten.

5 Freimitglieder können sein:

- Lehrerstudentinnen und Lehrerstudenten erhalten die Gratismitgliedschaft im letzten Ausbildungsjahr, wenn sie sich als Mitglied anmelden.
- 6 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie Kollektivmitglieder erhalten regelmässig die im Mitgliederbeitrag inbegriffene LCH-Verbandszeitschrift.

## **Art. 4 Aufnahme**

- 1 Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, Passivmitglieder und Freimitglieder erfolgt nach Eingang einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt nach einer Vereinbarung der Bedingungen mit der betreffenden Organisation.
- 2 Mit der Aufnahme in den LVZ verpflichten sich alle Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

- 1 Ein Austritt kann bis einen Monat nach der GV erfolgen.
- 2 Mitglieder sind selber für den Austritt sowie Wechsel der Mitgliederkategorie besorgt bei Austritt aus dem Lehrerberuf sowie bei Pensionierung.
- 3 Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die LCH-Standesregeln verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an der GV zu rekurrieren.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 6 Wahl- und Stimmrecht**

- 1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Alle anderen Mitglieder können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 7 Rechte**

- 1 Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Kollektivmitglied hat das Recht, seine Anliegen in Schul- und Standesfragen dem Vorstand vorzulegen und Anträge zu unterbreiten.
- 2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Leistungen des LVZ und dessen Institutionen gemäss separater Aufstellung (Leistungen des LVZ).
- 3 Ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf die Leistungen, Institutionen und das Vermögen des Vereins.

### **Art. 8 Pflichten**

- 1 Jedes ordentliche Mitglied hat einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
- 3 Die Jahresbeiträge der Kollektivmitgliedschaften richten sich nach den Anschlussverträgen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 9 Die Organe des LVZ**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Präsidium
  - Arbeitsgruppen ad hoc
  - Rechnungsprüfungskommission

## **Art. 10 Die Generalversammlung**

1 Die GV ist das oberste Organ des LVZ.

2 Die ordentliche GV tritt jährlich einmal zusammen, ausserordentlicher Weise so oft, als es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

## **Art. 11 Die Aufgaben der GV**

1 Richtlinien

- Beschlussfassung über schul- und standespolitische Fragen.

2 Die ordentlichen Jahresgeschäfte

- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresplanung, der Jahresrechnung, des Budgets, des Berichts der Rechnungsprüfungskommission, der Fonds-Einlagen, der Reglemente

- Festsetzung des Jahresbeitrages, der Entschädigung für die Vereinsfunktionäre, der Sitzungsgelder und Spesen für den Vorstand, das Präsidium, die Kommissionen und Arbeitsgruppen

3 Wahlen

- Wahl des Präsidiums, des Präsidenten/der Präsidentin, der drei Delegierten für den LCH, und der drei Revisoren

4 Verhandlungen

- Revision der Statuten des Vereins

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Appellationsinstanz für vom Verein Ausgeschlossene

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## **Art. 12 Anträge, Beschlussfassung, Wahlverfahren**

1 Anträge zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV müssen mindestens 14 Tage zuvor dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

2 Die GV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Wahlen und Abstimmungen sind offen. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute bzw. das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

5 Eine Statutenänderung kann nur durch die GV vorgenommen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 13 Amtsdauer**

1 Die Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtszeit für die Revisoren ist auf sechs Jahre beschränkt.

## **Art. 14 Der Vorstand**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des LVZ. Er tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.

2 Er setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Vertreter/in der Lehrerschaft der 11 Gemeinden des Kt. Zug

- je 1 Vertreter/in der Lehrerschaft aller Stufen der gemeindlichen und kantonalen Schulen

- bei Bedarf auch je 1 Vertretung der Lehrerschaft der Privatschulen, der Musikschulen und der Kollektivmitgliedorganisationen.

- den Mitgliedern des Präsidiums

3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Lehrerschaft der einzelnen Gemeinden und Stufen (Fachschaften) bestätigt.

## **Art. 15 Aufgaben des Vorstandes**

1 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Bindeglied zwischen Gemeinde / Stufe und Vorstand
- Vertritt die Anliegen seiner Gemeinde oder Stufe im Vorstand
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen je nach Bedarf

## **Art. 16 Das Präsidium**

1 Das Präsidium setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Pressechef/in
- Pädagogische/r Mitarbeiter/innen
- Freie/r Mitarbeiter/innen

## **Art. 17 Die Aufgaben des Präsidiums**

1 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstattung des Jahresberichtes
- Führung des Protokolls und der Kasse (inkl. der Fonds)
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Pflege eines regelmässigen Kontaktes mit den kantonalen Behörden und Schulstellen
- Verbindung zu anderen Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen
- Beratung der Mitglieder in schul- und standespolitischen Belangen
- Entscheid über Gewährung von Rechtshilfe (Rechtshilfefond)
- Einholen von Rechtsgutachten in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Präsidiums
- Führung des LVZ im Sinne des Zweckartikels (Art. 2)
- Vertretung des LVZ gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Einsetzung und Bestellung von Arbeitsgruppen
- Erarbeitung und Anpassung der Reglemente zur Genehmigung durch die GV
- Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- Rekursinstanz bei Rechtshilfebegehren (gemäss Rechtshilfereglement des LVZ)
- Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Das Präsidium handelt Bedingungen beim Anschluss von Lehrpersonenorganisationen aus und bestimmt deren Kollektiv- und Pauschalmitgliederbeiträge.

## **Art. 18 Der Präsident / die Präsidentin**

- 1 Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes ein.
- 2 Er/Sie leitet die Verhandlungen der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.
- 3 Er/Sie pflegt die Verbindungen zum Dachverband LCH, zur ILCH.
- 4 Er/Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums.

## **Art. 20 Arbeitsgruppen**

- 1 Die Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch den Vorstand eingesetzt.
- 2 Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

## **Art. 21 Die Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren.
- 2 Sie prüft mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des LVZ und erstattet alljährlich der GV schriftlichen Bericht.
- 3 Bei jedem Wahltermin muss zwingend ein neuer Rechnungsrevisor gewählt werden.
- 4 Der Amtsälteste hat den Vorsitz.

## **V. Finanzen**

### **Art. 22 Finanzierung des LVZ**

- 1 Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Art. 8 zu bezahlen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV gemäss Art. 8 festgelegt.
- 3 Das Vereinsjahr (=Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

### **Art. 23 Ausgaben des LVZ**

- 1 Die Ausgaben des LVZ bestehen aus den laufenden Ausgaben des Vereins, den Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, der Äufnung des Rechtshilfe-, Hilfs- und Solidaritätsfonds und dem Beitrag an den Dachverband LCH.
- 2 Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss Art. 11 von der GV genehmigt.
- 3 Der Vorstand verwendet die Mittel des Rechtshilfefonds gemäss dem Reglement über die Gewährung von Rechtshilfe.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Statutenrevision**

- 1 Antrag auf Statutenrevision kann jederzeit gestellt werden:
    - vom Vorstand
    - von der Generalversammlung
    - von einem Fünftel der Mitglieder
- Zuständig ist die Generalversammlung (gemäss Art. 11).

### **Art. 25 Vereinsauflösung**

- 1 Der LVZ kann aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung 3/4 der Mitglieder dessen Auflösung beschliessen.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV.

Teilrevidiert an der GV vom 30.09.2015  
Teilrevidiert an der GV vom 27.09.2017